Dienstgeberkündigung und Entlassung – ein Vergleich

Steuern im Bild, Teil 164

Welche Fristen sind zu beachten? Welche Ansprüche hat der Arbeitnehmer? Die einzelnen Unterschiede zwischen der Kündigung durch den Dienstgeber und der Entlassung finden Sie hier.

	Dienstgeber-Kündigung	Entlassung
Fristen Angestellte	Dauer der Kündigungsfrist abhängig vom Dienstjahr (bis zum 2. Dienstjahr: 6 Wochen) Kündigung zum Ende des Quartals bzw. vereinbarungsgemäß zum Letzten oder 15. eines Monats	Fristlos + unverzüglich nach Kenntnisnahme des Entlassungsgrundes
Fristen Arbeiter	Frist lt KV, sonst 14 Tage	Fristlos + unverzüglich nach Kenntnisnahme des Entlassungsgrundes
Gründe	keine	Im Gesetz aufgezählt, bei Angestellten durch Vertrag erweiterbar
Formvorschriften	Schriftlich oder mündlich, aus Beweisgründen ist Schriftlichkeit empfehlenswert; Formerfordernisse bei besonders geschützten Dienstnehmern (Mütter, Väter, Behinderte etc.)	Mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten; Achtung: einige Kollektivverträge oder Dienstverträge können Schriftlichkeit vorsehen
Ansprüche	Anspruch des DN auf den laufenden Bezug und Sonderzahlungen bis zum Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses	Bei berechtigter Entlassung: Anspruch auf Entgelt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses; Zusätzlich bei Angestellten: anteilige Sonderzahlungen
	Anspruch auf Urlaubsersatzleistung	Anspruch auf Urlaubsersatzleistung
Gesetzliche Abfertigung alt	Ja	nur bei unberechtigte Entlassung
Gesetzliche Abfertigung neu	Ja	Anspruch kann erworben werden, keine Auszahlung bei berechtigter Entlassung
Kündigungs-entschädigung	Kündigungsentschädigung nur bei zeit-/fristwidriger Kündigung	Kündigungsentschädigung bei unberechtigter Entlassung
Betriebsrats-verständigung	Verständigung Betriebsrat 1 Woche vor Ausspruch der Kündigung	Unverzügliche Verständigung des Betriebsrates nach Ausspruch der Entlassung
Auflösungsabgabe	Ist zu entrichten	Ist zu entrichten bei ungerechtfertigter Entlassung
Beendigung während Schwangerschaft	Kündigungsschutz für Schwangere: ab Eintritt der Schwangerschaft bis 4 Monate nach Entbindung bzw. bis 4 Wochen nach Ende der Karenz Vorherige Zustimmung des ASG notwendig	Entlassung erst möglich nach vorheriger Zustimmung des Arbeits-und Sozialgerichts; nach Zustimmung des Gerichts unverzügliche Entlassung
Beendigung während Krankenstand	DG Kündigung ist empfangsbedürftig – sie muss dem DG zugehen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus.	Entlassung ist empfangsbedürftig – Ausspruch gilt ab Zustellung/Übergabe des Entlassungsschreibens

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Dienstgeberkündigung und Entlassung.**

◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at

Illustration © iStock.com/retrorocket